

PRODUKTINFORMATION (STAND 19.03.2021)

Städtebauförderung – Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Mit dieser Programmkomponente der Städtebauförderung wird die Durchführung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen in Städten und Gemeinden unterstützt. Zentrale Versorgungsbereiche, die durch Funktionsverluste, vor allem auch durch Leerstand von Gewerbeflächen betroffen oder bedroht sind, sollen gestärkt werden. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Innenstädte und Ortsteilzentren als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte für Wohnen, Arbeit und Leben.

ÜBERSICHT

- Zuschuss aus Mitteln des Landes und des Bundes
- Förderung maximal zwei Drittel der durch Einnahmen nicht gedeckten förderfähigen Ausgaben
- Bei Gemeinden in besonderer Haushaltslage Aufstockung der Förderung möglich
- Die Anmeldungen sind der Programmbehörde auf dem Dienstweg über das örtlich zuständige ArL spätestens bis zum 01.06. des Jahres, das dem Programmjahr vorausgeht, vorzulegen. Später eingehende Anmeldungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Städte und Gemeinden in Niedersachsen

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Weitere Vorbereitung der Gesamtmaßnahme einschließlich der Fortschreibung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes
- Die Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze)
- Die Instandsetzung und Modernisierung von Stadtbild prägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung)
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung
- Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften, wenn sie der Investitionsvorbereitung dienen
- Leistungen Beauftragter

VORAUSSETZUNGEN

- Vorlage eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes
- Aufnahme der Gesamtmaßnahme in das Städtebauförderungsprogramm durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bau und Klimaschutz
- Ausgaben für die Gesamtmaßnahme können weder von der Gemeinde selbst noch von anderen öffentlichen Aufgabenträgern getragen oder anderweitig gedeckt werden
- Räumliche Abgrenzung der Gesamtmaßnahme durch förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB

FRAGEN?

Wir beraten Sie
gerne persönlich.

NBank

Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover

Beratung

Thomas Hein

Tel.: 0511 30031-9266

E-Mail: thomas.hein@nbank.de

Carmen Hoffmann

Tel.: 0511 30031-9739

E-Mail:

carmen.hoffmann@nbank.de

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR FÖRDERUNG

Schritt 1: Erstberatung/Anmeldung

Bitte wenden Sie sich vor der Antragstellung zur Aufnahme in das Programm an die Ämter für regionale Landesentwicklung, um sich persönlich und individuell beraten zu lassen. Das Antragsformular und alle notwendigen Unterlagen zur Aufnahme in dieses Programm finden Sie auf der Internetseite des [Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung](#).

Nach einem Auswahlverfahren durch die Programmbehörde folgt das Antragsverfahren auf Gewährung von Fördermitteln durch die Bewilligungsstelle.

— Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser:

Frau Pieczyk
Tel.: 05121 6970-126

Frau Wegner
Tel.: 05121 6970-125

Frau Franzke
Tel.: 05121 6970-124

— Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig:

Herr Schroeder
Tel.: 0531 484-1042

Frau Schwoon-Stein
Tel.: 0531 484-1047

— Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg:

Frau Kellermann
Tel.: 04131 15-1322

Frau Gutt
Tel.: 04131 15-1329

— Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems:

Frau van Dyk
Tel.: 0441 9215-461

Schritt 2: Zusätzlich benötigte Dokumente

Unterlagen zur baufachlichen Prüfung mit Hochbauanteil / Ergänzende Angaben

Dieses Dokument und weitere Informationen finden Sie auf der Förderprogrammseite im Internet.

Schritt 3: Weitere Formulare

Die Formulare "Antrag auf Bewilligung", "Anforderung von Städtebauförderungsmitteln" sowie "Abrechnung/Zwischenabrechnung einer Vorbereitungsmaßnahme" bzw. "Abrechnung/Zwischenabrechnung einer Durchführungsmaßnahme" sind Anlagen der Städtebauförderungsrichtlinie.

Diese finden Sie auf der [Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung](#).

Ansprechpartner ab Bewilligung

Ab dem Zeitpunkt der Bewilligung ist die NBank Ihr Ansprechpartner. Wenn Sie eine persönliche Hilfestellung nach Bewilligung benötigen, nehmen wir uns gerne Zeit für Sie. Rufen Sie uns an oder vereinbaren Sie einfach einen Termin für ein persönliches Beratungsgespräch.

Ihre Ansprechpartner/-innen

Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr

Thomas Hein

Tel.: 0511 30031-266

E-Mail: thomas.hein@nbank.de

Carmen Hoffmann

Tel.: 0511 30031-739

E-Mail: carmen.hoffmann@nbank.de